

Wahlordnung

Des Ortsverbandes Kiel

Im Bezirksverband Nord im BDZ

– Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft –

§ 1

- (1) Die Wahlen des Vorstandes des OV sowie der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer finden regelmäßig alle 4 Jahre statt. Sie werden im Rahmen der Hauptversammlung (HV) des Ortsverbandes (OV) – erstmals auf der HV 2014 durchgeführt.
- (2) Die HV ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des OV.
- (4) Wählbar sind alle Mitglieder des OV.

§ 2

- (1) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Über andere Funktionen wird durch Handaufheben abgestimmt. Wird geheime Abstimmung beantragt so ist dem zu entsprechen.
- (3) Bestehen Zweifel über die Mehrheitsverhältnisse, so ist die Gegenprobe zu machen.
- (4) Bei der Abstimmung bedarf es der einfachen Mehrheit der zur Abstimmung anwesenden Mitglieder des OV. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 3

Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gewählt, der nicht selbst für die Wahl kandidieren darf. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern. Der Wahlausschuss benennt eine Wahlleiterin/ einen Wahlleiter.

§ 4

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter eröffnet die Wahl.
- (2) Anhand eines Verzeichnisses der Mitglieder des OV, welches Ihm/Ihr der amtierende OV-Vorstand zu übergeben hat, und durch Auszählung der anwesenden Mitglieder des OV stellt die/der Wahlleiter/in zunächst fest wie viele Mitglieder des OV anwesend sind. Über Einsprüche aus der Versammlung gegen die Richtigkeit des Mitgliederverzeichnisses entscheidet der/die Wahlleiter/in endgültig.

(3) Der/die Wahlleiter/in erklärt der Versammlung, dass durch die Wahl der neue OV-Vorstand und die Kassenprüfer/innen endgültig festgestellt werden.

§ 5

(1) Wahlvorschläge können von jeden Stimmberechtigten mündlich oder schriftlich bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden.

(2) Eine Aussprache über die einzelnen Wahlvorschläge ist zulässig.

§ 6

(1) Der Wahlausschuss stellt die zur Wahl gestellten Kandidaten/innen fest und befragt sie, ob sie der Kandidatur zustimmen.

(2) Im Falle der Abwesenheit eines/einer Kandidaten/innen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung zulässig. Sie muss bei der Wahl vorliegen.

§ 7

(1) Bei Rücktritt des OV-Vorstandes muss die HV einen Wahlausschuss zur Neuwahl eines OV-Vorstandes wählen. Es gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung mit folgender Abweichung:

(a) Die Wahl findet innerhalb von drei Monaten statt

(b) Der neugewählte OV-Vorstand bleibt nur bis zur regelmäßigen Wahl gem. §1 (1) im Amt.

(2) Scheidet ein OV-Vorstandsmitglied während seiner/ihrer Amtszeit aus, so erfolgt dessen/deren Neuwahl durch die nächst folgende Hauptversammlung nach dieser Wahlordnung.

§ 8

Über die Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die wesentlichen Vorgänge bei dieser Wahl, insbesondere das Wahlergebnis und die Annahmeerklärung enthalten muss.

§ 9

Diese Wahlordnung ist von der HV des OV am 25.03.2014 beschlossen worden. Sie ergänzt §§ 6 (2) und 10 der Satzung des OV, ist jedoch nicht Bestandteil derselben.